

Wahlordnung

Gemäß NRW-Landessatzung § 8 Abs. 3

Neufassung beschlossen von der Landesversammlung in Köln am 22.04.2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landesversammlung des Fahrgastverbandes PRO BAHN NRW e.V. setzt für die Entscheidungen im Landesverband eine Wahlordnung ein, in Ergänzung der Regelungen innerhalb der Satzung des Landesverbands.
- (2) Die in der Wahlordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
- (3) Die Wahlordnung gilt nicht für die Wahl eines Versammlungsleiters, eines Wahlleiters und eines Protokollführers, da sie in offener Abstimmung beschlossen werden.

§ 2 Wahlen

- (1) Wählbar sind alle natürlichen Personen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied im Landesverband sind.
- (2) Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Alle Wahlen für Landesvorstand und Schiedsgericht sind geheim durchzuführen. Andere weitere Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies fordert.
- (4) Die Namen der Kandidaten werden in der Versammlung bekannt gemacht.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen.¹
 - a) Erreicht bei der Wahl mit nur einem Kandidaten dieser nicht die notwendige Mehrheit, so reicht im folgenden Wahlgang aus, wenn der Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.²

¹ Umgangssprachlich als absolute Mehrheit bekannt.

- b) Hat bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigen kann als jeder andere für sich.
 - c) Bei Stimmgleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen, die gleichauf die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Bei der Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenprüfer und der weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts wird jeweils eine gleichzeitige Wahl auf einem Stimmzettel³ durchgeführt. Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Wahl gestellt. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Positionen jeweils zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten haben. Haben nicht genug Vorschläge das Quorum erreicht, um alle zu besetzenden Positionen zu füllen, sind im zweiten Wahlgang diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Danach entscheidet das Los. Zur Wirksamkeit der Wahl ist die Annahme unmittelbar nach der Verkündung des Ergebnisses zu erklären.
- (7) Das Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können Abstimmungen grundsätzlich offen erfolgen.
- (2) In offenen Abstimmungen wird durch das Heben der Hände abgestimmt.
- (3) Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist die Abstimmung ohne Gegenrede geheim durchzuführen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als gültige Stimmen gezählt. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.

§ 4 Aufbewahrung von Unterlagen

Die bei Wahlen und Abstimmungen verbleibenden Unterlagen sind mindestens vier Jahre beim Landesschatzmeister aufzubewahren.

² Umgangssprachlich als relative Mehrheit bekannt.

³

§ 5 Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesverbandstag

- (1) Die beiden ersten Delegiertenplätze werden durch den Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.
- (2) Die weiteren Delegiertenplätze werden von den einzelnen Regionalverbänden entsprechend ihrer Mitgliederstärke besetzt, vorab soll jeder Regionalverband einen Delegiertenplatz stellen.
- (3) Die einzelnen Regionalverbände wählen je für sich die Rangfolge ihrer Delegiertenkandidaten und deren Rangfolge für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlergebnisse werden dem Landesvorstand übermittelt. Der Landesvorstand bestimmt einen Meldeschluss.
- (4) Der Landesvorstand errechnet daraufhin entsprechend der Mitgliederstärke der einzelnen Regionalverbände nach dem D'Hondt-Verfahren die Rangfolge der Delegierten und meldet diese dem Bundesverband. Das Ergebnis ist den einzelnen Regionalverbänden mitzuteilen.
- (5) Nach erfolgter Meldung der Delegierten an den Bundesverband rücken für verhinderte Delegierte die Kandidaten der Reserveliste der Regionalverbände entsprechend ihrer Rangfolge nach.
- (6) Können einzelne Delegiertenplätze von den Regionalverbänden auch nicht mit Ersatzdelegierten belegt werden, dann verteilt der Landesvorstand diese mit anderen Ersatzdelegierten entsprechend dem D'Hondt-Verfahren.

§ 6 Änderungen und Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt durch Beschlussfassung der Landesversammlung in Köln am 22.04.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist im verbandsinternen elektronischen Medium zu veröffentlichen.

Hinweis aus dem BGB § 34 (Ausschluss vom Stimmrecht)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

gez.: Klaus Schröter

Klaus Schröter (Versammlungsleiter)

gez.: Detlef Neuß

Detlef Neuß (Protokollführer)